

Kinder- und Jugendmedienschutz

1. Status quo

- Ziel des gesetzlichen Jugendmedienschutzes: entwicklungsbeeinträchtigende Medieninhalte sollen nicht oder nur so verbreitet werden, dass sie von Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe üblicherweise nicht wahrgenommen werden.
- gesetzlicher Rahmen: JuSchG (Bund) für Trägermedien, JMStV (Länder) für Rundfunk und Telemedien
- abgestuftes Schutzsystem durch typisierte Altersstufen
- regulierte Selbstregulierung: Aufsichtsverantwortung liegt teilweise bei freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen der Medienanbieter; Funktionsfähigkeit der Selbstkontrolle wird von staatlicher Seite überwacht
- Alterseinstufung: JuSchG: Beteiligung Oberste Landesjugendbehörden; JMStV: öffentliche Stellen nicht unmittelbar beteiligt; Folge: unterschiedliche Rechtsverbindlichkeit

2. Offene Fragen

- Medienkonvergenz stellt Unterscheidung Träger- und Telemedien in Frage
- Absicherung sozial-handlungsbezogener Gefahren (Cybermobbing oder –grooming, selbstschädigendes Verhalten)
- Verhältnis gesetzlicher Jugendmedienschutz – Medienkompetenzförderung
- Altersstufen und Tendenz zu immer individualisierterer Entwicklung
- technischer Jugendmedienschutz
- ...

3. Perspektiven

- Novellierung JMStV geplant: derzeit Online-Konsultation unter www.ideen-jugendmedienschutz.de
- Diskussionspunkte derzeit: Übertragung Kennzeichnungsverfahren nach JuSchG auf Filme und Spiele im Internet; Möglichkeit für Internetanbieter, Alterseinstufung durch KJM bestätigen zu lassen; Stärkung technischer Jugendmedienschutz durch Privilegierung bei Altersklassifizierung von Onlineangeboten einschließlich Sonderregelung bei User Generated Content; Finanzierung jugendschutz.net
- JuSchG: Bundesgesetzgeber
- ...